

sitionsvokal erhalten. Das zweite Kompositionsglied -raupa ist wohl nicht unmittelbar zu ahd. roub 'spolium, spoliatio' (Graff 2, 357) zu stellen; man wird neben diesem offenbar schon ein ahd. Femininum rauba in der Bedeutung 'vestitus, Rüstung, Kleidung' annehmen dürfen, das in unserem Compositum und auch sonst im ahd. gelegentlich vorliegen wird, so z. B. im Hildebrandslied 57: doh maht dû nu aodlîhho, ibu dir dîn ellen taoc, in sus hêremo man hrustî giwinnan, rauba birahanen (vgl. Braune, Althochdeutsches Lesebuch im Glossar s. v. rauba und rouba); auch die Glosse 'tropheum' uuales rouba sigo (Gll. 4, 22, 29) kommt hier in Betracht. Man hat diese meist als Pluralformen des Masculinums beurteilt; es liegt aber in diesen Fällen kein Pluralbegriff zu Grunde, und auch das romanische, das die Sippe entlehnte, kennt meist das Masculinum in der Bedeutung 'Raub' und das Femininum in der Bedeutung 'Kleid'; vgl. Diez⁵ 273 und Weigand, Deutsches Wtb. 2⁵, 537. Demnach ist uualuraupa als die wörtliche Wiedergabe von 'vestitus occisorum' aufzufassen und nicht als die Bezeichnung der Missetat 'Totenberaubung'. Allerdings hat das Wort offenbar eine Umdeutung in diesem Sinne erfahren, insofern als in mehreren Hss. der vokalische Auslaut fallen gelassen wurde, sodass das masc. Abstr. erscheint. Vgl. die Neutra ags. wælreaf 'spoil' (Bosw.-Toller 1154), an. valrof 'Plyndring af de faldnes Legemer' (Fritzner 3, 847). S. auch J. Grimm, RA. 2⁴, 192 und Brunner, RG. I², 212.

uuanclugi VIII, 17 — 'si quis liberam feminam suaserit quasi ad coniugem et in via eam dimiserit, quod Baiuuarîi uuanclugi vocant' — Das Wort wird nur von Gr. I überliefert, während die anderen Hss. uuancestodal bieten; dieses ist aber, wie schon Mederer treffend hervorgehoben hat, nur in IV, 26 am Platz, wo es als Bezeichnung der 'heimtückischen Stellung' desjenigen, der dem vor seinen Feinden Fliehenden den Weg verstellt, im Zusammenhang des lat. Textes durchaus sinngemäss ist (vgl. uuancestodal im Folgenden), von einer perfiden Stellungnahme in demselben anschaulich konkreten Sinn ist hier nicht die Rede. Es ist auch an sich gewiss wahrscheinlich, dass die Rechtssprache für das hier vorliegende Delikt einen eigenen charakteristischen Terminus hatte, und als solcher wird uns uuanclugi in Gruppe I erhalten sein. Demnach ist anzunehmen, dass der Schreiber des Archetypus der Gruppe II durch die